

Stadtgebiet;

hier: Zusatzbeschilderung Verkehrszeichen Zweirad-Überholverbot

- Antrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda und des Herrn Stadtrates Dr. Stefan Müller-Kroehling vom 22.01.2023, Nr. 470

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	13.06.2023	Stadt Landshut, den	16.05.2023
Sitzungsnummer:	15	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:

Zusammenfassung:

Roland Huhn, Referent Recht des ADFC erläutert zur Problematik der Beschilderung eines Zweirad-Überholverbotes folgendes:

„Das Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen (Zeichen 277.1) darf nicht überall aufgestellt werden, wo der gesetzliche Überholabstand nicht eingehalten werden kann. Denn: Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind unzulässig. Das spezielle Überholverbot soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auf Grund von Engstellen, Gefälle- und Steigungsstrecken oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann.“

Nach unseren Recherchen wird das Verkehrszeichen aktuell nur sehr spärlich eingesetzt. Zum einen, weil es nach der Systematik der StVO eigentlich nicht angeordnet werden darf, da es nur die gesetzliche Regelung wiedergibt (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummer 2) und der Gesetzgeber bislang diesbezüglich auch keine nähere Erläuterung in den Verwaltungsvorschriften erlassen hat.

Bei den untersuchten Strecken im Stadtgebiet fehlt es aktuell aber auch an dem Kriterium der Gefährlichkeit.

Dem Einsatz des Verkehrszeichens kann daher nicht nähergetreten werden.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Das Verkehrszeichen 277.1 wurde mit einer Novelle der StVO im April 2020 eingeführt. Eine Ergänzung oder nähere Erläuterung in den Verwaltungsvorschriften erfolgte bis heute nicht.

Das Zeichen 277.1 soll die bestehenden Überholverbote durch den Sonderfall ergänzen, dass ein- und mehrspurige Fahrzeuge (z.B. Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge, Motorräder) nicht durch mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen überholt werden dürfen.

Zum Einsatz des Verkehrszeichen besagt die Kommentarmeinung, dass das Verbot jedoch nur dort angeordnet werden soll, wo dies auf Grund der **besonderen örtlichen Verhältnisse** aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich ist, insbesondere an besonders **gefährlichen Fahrbahnabschnitten**, Engstellen, scharfen Kurven sowie an Gefäll- und Steigungsstrecken mit einspurigem Verkehr.

Die Gefahrenbelastung auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse kann sich dabei aus der Verkehrsbelastung oder einer besonders gefahrenträchtigen Fahrbahnbeschaffenheit der betreffenden Strecke ergeben.

Nach den rechtlichen Vorgaben der StVO (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43) sollen die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen („Schilderwald“). Sie dürfen auch nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist.

Das Verkehrszeichen 277.1 torpediert sich in diesem Zusammenhang quasi selbst, da die Verwaltungsvorschrift besagt, dass **Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummer 2).**

Der Einsatz gewissermaßen als „**Verstärkung**“ der allgemeinen Regel ist **verwaltungsrechtlich unzulässig**, forstet nur unnötig den Schilderwald auf und verwässert die eigentliche Bedeutung der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, so dass **Verkehrsteilnehmer in vergleichbaren Situationen dann auch immer ein Verkehrszeichen erwarten.**

Bezüglich des Verkehrszeichens 277.1 existiert die allgemeine gesetzliche Regelung in Gestalt des § 5 Abs. 4 Satz 3 StVO, wonach zum Überholen von Fußgängern, Radfahrern und Elektrokleinstfahrzeugen ein Mindestabstand von 1,50 m innerorts und 2,00 m außerorts einzuhalten ist. An Stellen, die beispielsweise auf Grund schmaler Fahrbahnbreite für eine Anordnung des Verkehrszeichens prädestiniert wären, besteht formell gesehen bereits ein gesetzliches Überholverbot, da die vorgeschriebenen Seitenabstände vor Ort nicht eingehalten werden können – also darf das Verkehrszeichen dort nicht angeordnet werden.

Unabhängig von den oben geschilderten rechtlichen Einschränkungen für den Einsatz der neuen Beschilderung wurde vom Tiefbauamt das Straßennetz hinsichtlich der Fahrbahnbreiten überprüft, mögliche Einsatzbereiche herausgearbeitet und im Arbeitskreis Radverkehr vorgestellt. Bei allen Stellen fehlt es aber an dem Kriterium „**gefährnträchtiger Fahrbahnabschnitt**“.

Stellungnahme Polizei:

Da gem. § 5 StVO gesetzlich beim Überholen von zu Fuß gehenden, Rad fahrenden und Elektrokleinstfahrzeugen ein Seitenabstand von 1,50 m innerorts und 2,00 m außerorts vorgeschrieben ist, ergibt sich an Stelle wo dieser Abstand beim Überholen nicht eingehalten werden kann automatisch ein Überholverbot.

Eine zusätzliche Beschilderung an Engstellen mit dem Verkehrszeichen 277.1 „Zweirad Überholverbot“ ist daher nicht notwendig und sollte zur Vermeidung eines Schilderwaldes auch unterbleiben.

Grundsätzlich kann die Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken, wenn dies erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt die weitere Entwicklung auf den Radverkehrsstrecken sowohl hinsichtlich der Gefährdungslage als auch dem Erlass von ergänzenden Verwaltungsvorschriften zu beobachten, um im Bedarfsfall mit geeigneten Maßnahmen gegensteuern zu können.

Anlagen:

- Anlage 1. VZ 277.1
- Anlage 2. Antrag Nr. 470